



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Raildox GmbH&Co.KG
Herrn Frank Rudolf
Zum Güterbahnhof 7
99085 Erfurt

Bearbeitung: Nicole Schulz-Stahmann
Telefon: +49 (228) 9826-377
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: SchulzN@eba.bund.de
tfs-stelle@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 04.04.2024

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3453-DE-34ataf/047-1103#003

EVH-Nummer:

Betreff: Raildox GmbH & Co. KG - Anerkennung als Stelle für die Prüfung gemäß § 15 Trieb-
fahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
Bezug:
Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Rudolf,

aufgrund Ihres Antrages vom 26.06.2023 erlasse ich folgenden

Bescheid:

1. Ich erkenne Raildox GmbH&Co.KG als Stelle für die Durchführung von Prüfungen von
Triebfahrzeugführern für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 03.04.2029.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über
die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Begründung

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 26.06.2023 haben Sie die Anerkennung als Prüfungsorganisation gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Triebfahrzeugführer in den Teilbereichen gemäß § 15 a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 a Absatz 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) prüfen wollen.

II.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 11 lit. b), Absatz 2, 7d Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 15 TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Prüfern und Prüfstellen für Triebfahrzeugführer nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffer 1:

Diese Entscheidung beruht auf § 15 Absatz 3 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für Prüfungen der Teilbereiche gemäß §§ 15 a Absatz 2, 14 a Absatz 2 TfV an, wenn die beantragende Stelle die Anforderungen nach § 15 Absatz 3 TfV erfüllt. Gemäß § 15 b TfV ist eine Verlängerung der Anerkennung zulässig. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllt Ihre Stelle die Anforderungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 b TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht Ihnen ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Prüfer die für Ihre Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 TfV erfüllt und bei den Prüfungen stets die einschlägigen Vorschriften nach der TfV und TfPV eingehalten werden.

Speziell weise ich darauf hin, dass gem. Art. 8 Beschluss 2011/765/EU lediglich Personen, die über eine Berufspraxis als Triebfahrzeugführer von mindestens vierjähriger Dauer innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren vor dem Antragsdatum verfügen, für praktische Prüfungen nach Anlage 6 und 7 TfV (Zusatzbescheinigung) eingesetzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schröder

